

Leipziger Tageblatt

108

und

Anzeiger.

N^o 104.

Donnerstag, den 14. April.

1842.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 11. April
und endigt mit dem 30. April.
 - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
 - 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
 - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
 - 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
 - 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsllocs wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
 - 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
 - 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
 - 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgechäften betrifft, so verweisen wir deßhalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.
- Leipzig, den 31. Januar 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Versteigerung.

Das im Kreisamte Leipzig gelegene und der hiesigen Stadt gehörige Rittergut Gunnerödorf soll zum Verkaufe oder zur Verpachtung öffentlich versteigert werden. Es ist hierzu

der 29. April d. J.

als Licitationstermin und zwar dergestalt anberaumt worden, daß früh um 9 Uhr die Versteigerung Behufs des Verkaufs und um 11 Uhr die Versteigerung Behufs der Verpachtung stattfinden soll.

Kauf- und Pachtlustige haben sich zur angegebenen Zeit bei der Rathsstube allhier einzufinden, und können die näheren Bedingungen vom 10. April an bei unserer Einnahmestube einsehen.

Leipzig, den 22. März 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Während der zuletzt verfloßenen hiesigen Messen und hauptsächlich während der Michaelismesse vorigen Jahres sind hier mehrfache, zum Theil nicht unbedeutende Taschendiebstähle verübt worden.

Das Polizei-Amt sieht sich veranlaßt, das Publicum hiervon in Kenntniß zu setzen und selbigem die Beobachtung der zwar bekannten aber dennoch oftmals unterlassenen Vorsicht: Geld und Geldeswerth nicht in die Taschen des Rockschepes zu stecken, dringend anzuempfehlen.

Leipzig, den 9. April 1842.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.